

Turnverein Worms-Leiselheim 1863 e.V.

Zum Trappenberg 21 / 67549 Worms-Leiselheim
www.tvleiselheim.de / info@tvleiselheim.de



TVL - Synopse neue Satzung vom Oktober 2026

Satzung von 2018	Satzung Oktober 2026
„Satzung des Turnverein 1863 e.V. ~~Worms-Leiselheim~~ “	„Satzung des Turnverein <u>Worms-Leiselheim</u> 1863 e.V.“
	Präambel <u>Zur besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.</u>
§ 1 Name, Sitz, Mitgliedschaften 1. Der im Jahre 1863 in Worms-Leiselheim gegründete Verein führt den Namen „Turnverein 1863 e.V. ~~Worms-Leiselheim~~ “.	§ 1 Name, Sitz, Mitgliedschaften 1. Der im Jahr 1863 in Worms-Leiselheim gegründete Verein führt den Namen „Turnverein <u>Worms-Leiselheim</u> 1863 e.V.“.
§ 2 Zweck 2. Diese Zwecke werden verwirklicht durch...	§ 2 Zweck, Grundsätze 2. Diese Zwecke werden <u>insbesondere</u> verwirklicht durch...
	6. Der Verein vertritt den Grundsatz weltanschaulicher <u>Offenheit und parteipolitischer Neutralität. Er verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperliche, seelische oder sexualisierte Gewalt ist.</u>
§ 4 Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr ~~beginnt am 01. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.~~	§ 4 Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr <u>ist das Kalenderjahr.</u>
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft 4. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.	§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft 4. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen, <u>den Ehrenkodex des Vereins</u> und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
	5. Mitglieder verpflichten sich dazu bei der Anmeldung <u>eine gültige E-Mail-Adresse zur Kommunikation zu hinterlegen und ihre personenbezogenen Daten aktuell zu halten.</u>
5. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.	6. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

Turnverein Worms-Leiselheim 1863 e.V.

Zum Trappenberg 21 / 67549 Worms-Leiselheim
www.tvleiselheim.de / info@tvleiselheim.de



Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.	Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.
§ 7 Beiträge 1. Der Mitgliedsbeitrag, die ~~Aufnahmegebühr~~ und gegebenenfalls weitere Beiträge sind in einer Beitragsordnung geregelt. Die Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. 2. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge und Aufnahmegebühren ganz oder teilweise erlassen oder stunden. 3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.	§ 6 Beiträge 1. <u>Die Beiträge wie der Mitgliedsbeitrag, die Gebühren, Umlagen in der maximalen Höhe des doppelten Jahresmitgliedsbeitrags</u> und gegebenenfalls weitere Beiträge sind in einer Beitragsordnung geregelt. Die Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. <u>Die Zahlungsfälligkeiten werden in der Beitragsordnung festgelegt, die vom Präsidium beschlossen wird.</u> 2. <u>Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen und gegebenenfalls weitere Beiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.</u> 3. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Fällen <u>Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen</u> und Aufnahmegebühren ganz oder teilweise erlassen oder stunden. 4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
§ 6-Beendigung der Mitgliedschaft 2. Die Austrittserklärung ist ~~schriftlich~~ an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. 3. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Präsidium aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen: ... b) Nichtzahlung von Beiträgen trotz ~~schriftlicher~~ Erinnerung	§ <u>7</u> Beendigung der Mitgliedschaft, <u>Ordnungsmaßnahmen</u> 2. Die Austrittserklärung ist <u>in Textform</u> an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. 3. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Präsidium <u>auch zeitweise</u> aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen: ... b) Nichtzahlung von Beiträgen trotz Erinnerung
§ 9 Vereinsorgane Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung, b) der Vorstand als Präsidium, c) der Ehrenrat.	§ 9 Vereinsorgane Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung, <u>b) der geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB)</u> <u>c) der erweiterte Vorstand als Präsidium,</u> d) der Ehrenrat.

Turnverein Worms-Leiselheim 1863 e.V.

Zum Trappenberg 21 / 67549 Worms-Leiselheim
www.tvleiselheim.de / info@tvleiselheim.de



§ 10 Mitgliederversammlung 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ~~findet~~ in jedem Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es... b) mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder ~~schriftlich~~ beim Präsidenten beantragen.	§ 10 Mitgliederversammlung 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung <u>soll</u> in jedem Jahr <u>stattfinden</u>. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen <u>und innerhalb von 4 Wochen durchzuführen</u>, wenn es... b) mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder <u>in Textform</u> beim Präsidenten beantragen.
3. Die Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den geschäftsführenden Vorstand ~~durch einen Brief an jeden Mitgliederhaushalt oder durch Ankündigungen in regionalen Printmedien~~. Sie muss zusätzlich durch Aushang in der vereinseigenen Turnhalle „Zum Trappenberg 21“ und durch Information auf der Homepage erfolgen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der jeweiligen Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.	3. Die Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den geschäftsführenden Vorstand <u>in Textform z.B. per E-Mail</u>. Sie muss zusätzlich durch Aushang in der vereinseigenen Turnhalle „Zum Trappenberg 21“ und durch Information auf der Homepage erfolgen. <u>Für eine ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung ist das satzungsgemäße Versenden der Einladung maßgeblich</u>. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der jeweiligen Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
	4. Die ordentliche Mitgliederversammlung oder die <u>außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich in Präsenz, kann jedoch auch hybrid oder als rein virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Die Entscheidung trifft der geschäftsführende Vorstand.</u>
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Präsidiumsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.	5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. <u>Das jeweilige Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden, eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.</u> Als Präsidiumsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. <u>Es ist zulässig Abstimmungen und Wahlen als Blockwahl durchzuführen.</u>
5. ...	6. ...
~~6. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung in Schriftform~~ beim geschäftsführenden Vorstand des	7. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung in <u>Textform</u> beim geschäftsführenden Vorstand des

Turnverein Worms-Leiselheim 1863 e.V.

Zum Trappenberg 21 / 67549 Worms-Leiselheim
www.tvleiselheim.de / info@tvleiselheim.de



Vereins eingegangen sind.	Vereins eingegangen sind.
§ 11 Präsidium ~~2. Der Präsident, der Vizepräsident Organisation und der Vizepräsident Finanzen sind nach § 26 BGB geschäftsführend.~~ 4. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands beruft ~~und leitet~~ die Sitzungen des Präsidiums. Es ist verpflichtet, das Präsidium einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder aber wenn dies von der Mehrheit der Präsidiumsmitglieder verlangt wird.	§ 11 Präsidium 2. gestrichen 4. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands beruft die Sitzungen des Präsidiums <u>in Textform ein und leitet diese</u> . Es ist verpflichtet, das Präsidium einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder aber wenn dies von der Mehrheit der Präsidiumsmitglieder verlangt wird.
5. Das Präsidium entscheidet bei Beschlussfassung durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.	5. <u>Das Präsidium ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Präsidiumsmitglied ist gleichberechtigt stimmberechtigt.</u> Das Präsidium entscheidet bei Beschlussfassung durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
	6. <u>Die Präsidiumssitzungen erfolgen grundsätzlich in Präsenz, können jedoch auch hybrid oder als rein virtuelle Präsidiumssitzung durchgeführt werden. Die Entscheidung trifft der geschäftsführende Vorstand.</u>
	7. <u>Beschlüsse des Präsidiums können auch außerhalb von Präsidiumssitzungen auf anderer Art gefasst werden z.B. im Umlaufverfahren per E-Mail.</u>
§ 12 Gesetzliche Vertretung Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident Organisation und der Vizepräsident Finanzen. ~~Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.~~ Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.	§ 12 Gesetzliche Vertretung Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident Organisation und der Vizepräsident Finanzen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. <u>Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.</u>
§ 14 Jugend des Vereins Die Verwendung der Mittel wird durch den Jugendwart im Präsidium geregelt.	§ 14 Jugend des Vereins Die Verwendung der Mittel wird durch den Jugendwart im Präsidium geregelt. <u>Die Kontrolle hierüber obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.</u>
§ 15 Abteilungen 1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Präsidiums Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht.	§ 15 Abteilungen 1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Präsidiums Abteilungen <u>und Gruppen</u> gebildet werden. <u>Den Abteilungen steht ein Abteilungsleiter vor. Beide sind unselbständige</u>

Turnverein Worms-Leiselheim 1863 e.V.

Zum Trappenberg 21 / 67549 Worms-Leiselheim
www.tvleiselheim.de / info@tvleiselheim.de



	<u>Untergliederungen des Vereins und unterliegen der Kontrolle des geschäftsführenden Vorstandes.</u>
	<u>2. Abteilungs- und Gruppenleiter werden durch die jeweilige Abteilungs- bzw. Gruppenversammlung als Wahlvorschlag der Mitgliederversammlung benannt und durch diese gewählt. Alle Vorschriften nach § 10 Mitgliederversammlung gelten für Abteilungs- und Gruppenversammlungen auf ihrer jeweiligen Ebene entsprechend. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.</u>
2. Die Abteilungen können durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und/oder Aufnahmebeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem ~~Präsidium~~ .	3. Die Abteilungen <u>und Gruppen</u> können durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs-, Gruppen- und/oder Aufnahmebeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung <u>bzw. Gruppe</u> , die Kontrolle hierüber dem <u>geschäftsführenden Vorstand</u> .
3. Die ~~Abteilungen~~ sind ~~berechtigt~~ , ~~Abteilungsversammlungen durchzuführen.~~	gestrichen
4. Grundsätzlich stehen die Abteilungsbeiträge den jeweiligen Abteilungen zur Verfügung. Die Abteilungen sind verpflichtet, dem Vizepräsidenten Finanzen gegenüber ihre Einnahmen und ihre Ausgaben abzurechnen und ihm die Unterlagen zur Aufnahme in die Buchführung des Vereins zu übergeben.	4. Grundsätzlich stehen die Abteilungsbeiträge den jeweiligen Abteilungen <u>und die Gruppenbeiträge der jeweiligen Gruppe</u> zur Verfügung. Die Abteilungen <u>und Gruppen</u> sind verpflichtet, dem Vizepräsidenten Finanzen gegenüber ihre Einnahmen und ihre Ausgaben abzurechnen und ihm die Unterlagen zur Aufnahme in die Buchführung des Vereins zu übergeben.
5. Solange eine Abteilung des Vereins, hinsichtlich der der Verein Mitglied in einem anderen Verein ist (§ 1 Absatz 4), besteht, können die von der betreffenden Abteilung erhobenen ~~Abteilungsbeiträge~~ dem anderen Verein zum Zwecke der Förderung des Sports (§ 1 Absatz 4 und § 2) mit der Auflage zur Verfügung gestellt werden, diese zur Förderung des Sports im Jugend- und Aktivenbereich einzusetzen.	5. Solange eine Abteilung <u>oder Gruppe</u> des Vereins, hinsichtlich der der Verein Mitglied in einem anderen Verein ist (§ 1 Absatz 4), besteht, können die von der betreffenden Abteilung <u>oder Gruppe</u> erhobenen <u>Beiträge</u> dem anderen Verein zum Zwecke der Förderung des Sports (§ 1 Absatz 4 und § 2) mit der Auflage zur Verfügung gestellt werden, diese zur Förderung des Sports im Jugend- und Aktivenbereich einzusetzen.
§ 17 Protokollierung der ~~Beschlüsse~~ Die ~~Beschlüsse~~ der Mitgliederversammlung und des Präsidiums sowie der ~~Abteilungsversammlungen~~ und der Ausschüsse sind zu protokollieren. ...	§ 17 Protokollierung der <u>Versammlungen</u> Die Mitgliederversammlungen <u>und die Versammlungen</u> des Präsidiums sowie der <u>Abteilungen, Gruppen</u> und Ausschüsse sind zu protokollieren.

Turnverein Worms-Leiselheim 1863 e.V.

Zum Trappenberg 21 / 67549 Worms-Leiselheim
www.tvleiselheim.de / info@tvleiselheim.de



~~§ 18 Datenschutz im Verein~~

~~1) Zur Erfüllung der Ziele, Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), in der jeweils gültigen Fassung, personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse angehender Mitglieder, Mitglieder, Erziehungsberechtigte/r, Vormund oder etwaige Bevollmächtigte/r sowie angehende Kunden, bestehende Kunden und Ansprechpartner von relevanten Institutionen im Verein verarbeitet.~~

~~2) Soweit die in den jeweiligen gültigen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jede Person aus der in §18, Absatz 1 genannten Gruppen insbesondere die folgenden Rechte:~~

~~1) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,~~

~~2) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,~~

~~3) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,~~

~~4) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,~~

~~5) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO~~

~~6) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und~~

~~7) das Recht auf Beschwerde und gegebenenfalls Klagerecht nach Artikel 77 DS-GVO bzw. UKlaG.~~

~~Die vollständigen Rechte und Pflichten ergeben sich im Wesentlichen aus den in §18 Absatz 1 genannten Gesetzgebungen und den daraus resultierenden Rechtsprechungen.~~

~~3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern, allen Mitgliedern oder sonstig für den Verein Tätige oder Beauftragte, ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen, Personengruppen, und Kunden aus dem Verein hinaus. Die vollständigen Rechte und Pflichten ergeben sich im Wesentlichen aus den in §18 Absatz 1 genannten Gesetzgebungen und den daraus resultierenden Rechtsprechungen.~~

~~4) Durch die Mitgliedschaft, angehende Mitgliedschaft~~

§ 18 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

8) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,

9) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,

10) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,

11) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,

12) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und

13) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

Turnverein Worms-Leiselheim 1863 e.V.

Zum Trappenberg 21 / 67549 Worms-Leiselheim
www.tvleiselheim.de / info@tvleiselheim.de



~~oder schriftliche Beauftragung durch Organe des Vereins und der damit verbundenen Anerkennung der aktuell gültigen Satzung, stimmen die Mitglieder des Vereins und die oben genannten Personengruppen der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu.~~

~~Ausmaß und Umfang der Verarbeitung ergibt sich aus den auf der aktuellen Homepage des Vereins veröffentlichten Informationen und Beschreibungen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist dabei nach den oben genannten und gültigen Vorschriften durchzuführen. Eine anderweitige, über die Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele, Zwecke und Aufgaben des Vereins hinausgehende Datenverarbeitung ist dem Verein und seinen Beauftragten, abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung, nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen oder gesetzlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.~~

- ~~5) Die vereins- und personenbezogenen Daten, die dem Verein bereitgestellt werden, werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem nicht gestatteten Zugriff von Dritten geschützt.~~

~~Die vereins- und personenbezogenen Daten werden bei Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht bzw. minimiert, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist und nach Abwägung beiderseitigen Interessen nicht mehr nötig ist. Daten, die einer gesetzlichen, rechtlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt bzw. minimiert und nach Ablauf der Aufbewahrungspflichten und Abwägung beiderseitiger Interessen gelöscht.~~

- ~~6) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DS-GVO und dem BDSG bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten. Dieser ist mit Kontaktdaten und weiterführenden Informationen auf der aktuellen Homepage des Vereins bekanntgegeben.~~

- ~~7) Der Verein verweist für aktuelle und zukünftige weiterführende, detaillierte Informationen und Veröffentlichungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten auf die aktuelle~~

Turnverein Worms-Leiselheim 1863 e.V.

Zum Trappenberg 21 / 67549 Worms-Leiselheim
www.tvleiselheim.de / info@tvleiselheim.de



Homepage des Vereins und die dort aufgeführten Informationen, Kontakte, Links und Beschreibungen.	
§ 19 Kassenprüfung Alle Kassen des Vereins werden in jedem Jahr durch mindestens zwei von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Amtsdauer der Kassenprüfer kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Kassenprüfern ist ~~das Präsidium~~ berechtigt, neue Kassenprüfer kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Präsidiums.	§ 19 Kassenprüfung Alle Kassen des Vereins werden in jedem Jahr durch mindestens zwei von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Amtsdauer der Kassenprüfer kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Kassenprüfern ist <u>der geschäftsführende Vorstand</u> berechtigt, neue Kassenprüfer kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. <u>Wiederwahlen sind zulässig.</u> <u>Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.</u> Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Präsidiums.
§ 20 Auflösung des Vereins 2. b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins ~~schriftlich~~ gefordert wurde.	§ 20 Auflösung des Vereins 2. b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins <u>in Textform</u> <u>beim Präsidenten</u> gefordert wurde.
§ 21 Inkrafttreten der Satzung 1. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am ~~18. Dezember 2018~~ beschlossen. Sie wird sofort wirksam. Ihre Rechtswirksamkeit erlangt sie mit der Eintragung in das Vereinsregister. 2. Die Tätigkeit der amtierenden Präsidiumsmitglieder endet mit dem Ablauf der Wahlperiode nach alter Satzung. 3. Gleichzeitig erlöschen die Bestimmungen der vorhergehenden Satzung in der Fassung vom ~~31. Mai 2016~~.	§ 21 Inkrafttreten der Satzung 1. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am <u>27. Oktober 2026</u> beschlossen. Sie wird sofort wirksam. Ihre Rechtswirksamkeit erlangt sie mit der Eintragung in das Vereinsregister. 2. Die Tätigkeit der amtierenden Präsidiumsmitglieder endet mit dem Ablauf der Wahlperiode nach alter Satzung. 3. Gleichzeitig erlöschen die Bestimmungen der vorhergehenden Satzung in der Fassung vom <u>18. Dezember 2018</u>.